

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 48133 Münster

Nur per Email!

An die
Kommunen mit eigenem Jugendamt
im Zuständigkeitsbereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:

Antje Fasse

Tel.: 0251 591-5780

Fax: 0251 591-6898

E-Mail: antje.fasse@lwl.org

26.06.2020

**Neubesetzung der Jugendhilfeausschüsse nach den Kommunalwahlen am 13.09.2020
Hinweise des LWL-Landesjugendamtes Westfalen**

Rundschreiben Nr. 23/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.09.2020 endet in NRW die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft (Rat/Kreistag). Zwar führt der Jugendhilfeausschuss (JHA) nach § 4 Abs. 2 AG-KJHG als permanentes Verfassungsorgan seine Tätigkeit auch nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neuen Jugendhilfeausschusses fort, der neue Rat/Kreistag muss jedoch nach seiner Konstituierung die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses neu wählen.

Zu diesem Verfahren sende ich Ihnen, wie bei den vergangenen Kommunal- bzw. JHA-Wahlen, die folgenden Dokumente als Anlage zu.

1. Vorschlag für einen Zeitplan für die Neubildung des JHA nach den Kommunalwahlen 2020
2. Arbeitshilfe: Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss – Handbuch für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss, 5. vollständig überarbeitete Aufl. 2020;
3. Muster für eine öffentliche Bekanntmachung
4. Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.06.2020

Empfohlen wird, sofern noch nicht geschehen, bereits im Vorfeld der Kommunalwahlen, also bereits im Juli/August 2020, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe über die Möglichkeit der Benennung von Vorschlägen für die Besetzung des neuen Jugendhilfeausschusses zu informieren.

Einige Träger oder Trägerzusammenschlüsse benötigen zur Ermittlung Ihrer Vorschläge z.T. einen längeren Vorlauf. Daher sollten diese von Ihnen schriftlich und ggf. auch mündlich zeitnah auf die Möglichkeit der Benennung von Wahlvorschlägen für den JHA hingewiesen werden. Unabhängig von einer evtl. bestehenden satzungsmäßigen Regelung/Verpflichtung wird darüber hinaus eine öffentliche Bekanntmachung über das Benennungsrecht und die Fristen empfohlen (s. Muster, Anlage 3).

Da die neue Vertretungskörperschaft in der Regel erst frühestens zwei Wochen nach Beginn der neuen Wahlperiode am 01.11.2020 tagen wird, dürfte so ein ausreichender zeitlicher Vorlauf für die Vorbereitung der Neuwahl des JHA bzw. die Neubestimmung der Mitglieder gewährleistet sein.

Wann der neu gebildete JHA danach in 2020 tagen soll/kann, hängt davon ab, wann die Räte und Kreistage ihre erste Sitzung nach der Kommunalwahl durchführen (diese muss spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Wahlperiode stattfinden) und davon, ob auf der ersten konstituierenden Sitzung von Rat/Kreistag bereits die Ausschüsse gebildet werden.

Soweit in § 4 Abs. 4 AG-KJHG geregelt ist, dass die im Bereich des öffentlichen Träges wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter vorzuschlagen haben, ist dies nach hier vertretener Auffassung so auszulegen, dass alle freien Träger zusammen mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und Stellvertreter zu benennen haben.

Sie finden hier eine aktuelle Liste der gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 AG-KJHG durch das LWL-Landesjugendamt anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie weitere Materialien bzw. eine Arbeitshilfe:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/politik/jha/>

Und unter dem folgenden Link finden Sie den Erlass vom 19.06.2020 durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in dem die landesweit tätigen freien Träger aus NRW aufgenommen sind:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020161014172262530

(s. Anlage 4)

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Antje Fasse